



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vorläufige Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der
Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte, des Rektors,
der Dekane und Prodekane und der Abteilungssprecher**

Universität Paderborn

Paderborn, 1983

urn:nbn:de:hbz:466:1-28734

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

V o r l ä u f i g e W a h l o r d n u n g

zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte, des Rektors, der Dekane und Prodekane und der Abteilungssprecher

Jahrgang 1983

26. 5.1983

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1	Wahlgrundsätze	S. 1
§ 2	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	S. 2
§ 3	Wahltermin, Wahlort	S. 3
§ 4	Wahlvorstand	S. 3
§ 5	Sitzungsniederschriften	S. 4
§ 6	Wahlbekanntmachung	S. 5
§ 7	Wählerverzeichnis	S. 6
§ 8	Zusammensetzung des Senats und der Fachbereichsräte, Sitzverteilung, Wahlbezirke	S. 7
§ 9	Wahlvorschläge	S. 8
§ 10	Inhalt der Wahlvorschläge	S. 8
§ 11	Prüfung der Wahlvorschläge	S. 9
§ 12	Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	S. 10
§ 13	Bezeichnung der Wahlvorschläge	S. 10
§ 14	Bekanntgabe der Wahlvorschläge	S. 11
§ 15	Wahlbenachrichtigung	S. 11
§ 16	Ausübung des Wahlrechts	S. 11
§ 17	Stimmabgabe	S. 12
§ 18	Wahlhandlung	S. 13
§ 19	Briefwahl	S. 14
§ 20	Feststellung der Wahlergebnisse	S. 15
§ 21	Ermittlung der gewählten Vertreter	S. 16
§ 22	Wahlniederschrift	S. 17
§ 23	Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber	S. 17
§ 24	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	S. 18
§ 25	Nach- und Ergänzungswahl	S. 18

Teil II - Wahlen in den Kollegialorganen

§ 26	Wahl des Rektors	S. 19
§ 27	Wahl des Dekans und des Prodekanes	S. 20
§ 28	Wahl des Abteilungssprechers	S. 21

Teil III - Schlußbestimmungen

§ 29	Wahlprüfung	S. 22
§ 30	Inkrafttreten	S. 23

Vorläufige Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte, des Rektors, der Dekane und Prodekane und der Abteilungssprecher

Das Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn hat in seiner Sitzung am 18. März 1983 gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 Wiss HG

die nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

Teil I

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Für die Wahlen bilden
 1. die Professoren
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter
 3. die eingeschriebenen Studenten
 4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterje eine Mitgliedergruppe

- (3) Bei den Wahlen zum Senat hat jeder Wähler soviel Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Der Wähler kann Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen (panaschieren).
- (4) Bei der Wahl des Fachbereichsrats hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze zustehen. Der Wähler kann Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen (panaschieren).
- (5) Wird für eine Gruppe oder einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.
- (6) Liegt die Wahlbeteiligung in einem Wahlbezirk unter 25 vom Hundert der Zahl der Wahlberechtigten (Quorum), so wird in diesem Wahlbezirk ein Nachwahlverfahren durchgeführt. Für das Nachwahlverfahren ist kein Quorum erforderlich.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 WissHG genannten Mitglieder der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7).
- (2) Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwiss. Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes in der Hochschule tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).
- (3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.
- (4) Jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe und gegebenenfalls in dem Wahlbezirk wählen und gewählt werden, dem er angehört.
Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach Schließen des Wählerzeichnisses, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.
- (5) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG i. V. mit den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.

§ 3

Wahltermin, Wahlort

- (1) Gewählt wird an 4 aufeinander folgenden Arbeitstagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen sollen.
- (2) Der Wahltermin wird vom Rektorat bestimmt.
- (3) Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand bestimmt.

§ 4

Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden in der Regel durch einen vom Rektorat bestellten gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet, dem je 2 Vertreter aller an der jeweiligen Wahl beteiligten Gruppen angehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (2) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (3) Der Wahlvorstand wird vom Rektor zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und gibt danach die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder unverzüglich zusammen mit seiner Anschrift in geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für

1. den Erlaß der Wahlbekanntmachung (§ 6)
2. die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 7)

3. die Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die einzelnen Wahlkreise (§ 8)
 4. die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 9 - 14)
 5. die Feststellung der Wahlergebnisse (§ 20)
- (6) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer hinzuziehen und Aufgaben delegieren. Der Wahlvorstand kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützen lassen.
- (7) Wer Mitglied des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer ist, kann nicht zugleich Kandidat sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so erlischt seine Mitgliedschaft. Das Rektorat bestellt aus der entsprechenden Gruppe unverzüglich ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlußfassungen.

Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 6

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erläßt eine Wahlbekanntmachung, welche von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Wahlbekanntmachung wird spätestens am 42. Kalendertag vor dem Wahltermin veröffentlicht.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muß enthalten
 1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Senats insgesamt, sowie verteilt nach Mitgliedergruppen und Wahlbezirken,
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Fachbereichsräte insgesamt und verteilt nach Gruppen,
 5. die geltenden Wahlgrundsätze,
 6. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 7. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
 8. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
 9. den Hinweis, daß ein Bewerber für die Wahl eines Kollegialorgans nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
 10. den Hinweis, daß jeder Wahlberechtigte für jedes zu wählende Gremium nur einen Wahlvorschlag seiner Gruppe unterzeichnen darf,
 11. Ort und die Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 12. Ort und Zeit der Wahlhandlung,
 13. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
 14. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse,
 15. Frist und Form für die Anfechtung des Wahlergebnisses.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahlbekanntmachung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe in den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung auszuhängen.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten ein Verzeichnis der Wahlberechtigten gegliedert nach Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Hochschulverwaltung auf, und zwar getrennt nach den Mitgliedergruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Jeder Wahlberechtigte wird mit Namen und Vornamen und, sofern Name und Vorname mehrerer Wahlberechtigter übereinstimmen, auch mit dem Geburtsdatum in das Verzeichnis aufgenommen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens vom 42. Kalendertag vor dem Wahltermin bis zum Abschluß der Wahlen in den Wahllokalen und in den Räumen des Wahlvorstandes zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus. In den Abteilungen genügt die Auslegung des diese Abteilung betreffenden Teiles des Wählerverzeichnisses.
- (3) Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis wird nicht vorgenommen, wenn die Mitgliedschaft in der Universität-Gesamthochschule-Paderborn erst nach Schließen des Wählerverzeichnisses begründet wird.
- (4) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird am 3. Werktag vor dem Wahltermin - 16 Uhr - geschlossen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 8

Zusammensetzung des Senats und der Fachbereichsräte,
Sitzverteilung, Wahlbezirke

(1) Dem Senat gehören als Wahlmitglieder an

1. zwölf Professoren,
2. vier wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. vier Studenten
4. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

(2) Für die Gruppe der Professoren werden 7 Wahlbezirke gebildet.

Dabei entfallen auf

Wahlbezirk I	:	Fachbereiche 1 - 4	drei Sitze
Wahlbezirk II	:	Fachbereich 5	ein Sitz
Wahlbezirk III	:	Fachbereiche 6, 13, 17	drei Sitze
Wahlbezirk IV	:	Fachbereiche 7, 8	ein Sitz
Wahlbezirk V	:	Fachbereiche 9, 12, 16	ein Sitz
Wahlbezirk VI	:	Fachbereiche 10, 14	zwei Sitze
Wahlbezirk VII	:	Fachbereiche 11, 15	ein Sitz

Je ein Wahlbezirk wird gebildet in den Gruppen der

1. wissenschaftlichen Mitarbeiter,
2. Studenten,
3. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören in der Regel an

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. acht Professoren,
3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Prodekan mit beratender Stimme.

(4) Für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, tritt gemäß § 1 Abs. 3 WissHG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 FHG anstelle von Abs. 3 Nr. 2 bis 5:

- acht Professoren,
drei Mitarbeiter und
vier Studenten

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand einzureichen. Für jede Wahl sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge können nur von mehreren Wahlberechtigten gemeinsam (Listenverbindungen) eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerber sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- (5) Jeder Bewerber darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

§ 10

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
 2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der die Kandidatur erfolgt,

3. die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Kandidatur mit

a) Name, Vorname,

b) Angabe über den Bereich der Hochschule (z. B. Fachbereich), in dem der Bewerber tätig ist bzw. studiert,

4. die Erklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

- (2) Für die Wahl zum Senat muß jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Professoren von mindestens 3 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von mindestens 5 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der Studenten von mindestens 10 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter von mindestens 5 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.
- (3) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß mindestens 2 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag unterstützen müssen.
- (4) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll einen Vertrauensmann (mit Anschrift) bezeichnen, der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt derjenige als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf ihnen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne der §§ 9, 10 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist an.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder eines Bewerbers kann innerhalb von zwei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jedem Wahlberechtigten, der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von dem nichtzugelassenen Bewerber beim Wahlvorstand Einspruch eingelegt werden. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet das Rektorat.

§ 12

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jeden Wahlbezirk mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand das sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen weniger Kandidaten benennen, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein Wahlvorschlag ein, der den Bestimmungen dieser Wahlordnung entspricht, kann diese Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk keinen Vertreter in das entsprechende Organ wählen.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des

berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 14

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am 10. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichner bekannt.

§ 15

Wahlbenachrichtigung

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung, aus der Ort und Zeit der Stimmabgabe hervorgeht.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere
 1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, die Gruppen- und Wahlkreis- bzw. Fachbereichszugehörigkeit;
 2. die zu wählenden Organe sowie Ort und Zeit der Wahl;
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei den Wahlen mitzubringen sind;
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt.

- (2) Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und erforderlichenfalls nach Wahlbezirken auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Bewerber in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Bei der Wahl zum Senat und zum Fachbereichsrat kreuzt der Wähler höchstens so viele Kandidaten auf dem Stimmzettel an, wie seiner Gruppe Sitze zustehen. Dabei können Kandidaten aus verschiedenen Listen angekreuzt werden. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für einen Kandidaten, ist unzulässig.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben sind,
 - b) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die ein besonderes nicht in Absatz 2 vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

- (4) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 18

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen, Gruppen, Wahlbezirken und Fachbereichen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt (§ 4 Abs. 8), genügt die Anwesenheit zweier Wahlhelfer.
- (3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlberechtigte hat seine Identität vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokuments nachzuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist und dies in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Im Wahlraum ist eine Wahlwerbung unzulässig.

§ 19

Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn er dies spätestens am 8. Tag vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand beantragt. In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen des Wählers Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, daß der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Zusätzlich ist auf dem Wahlbriefumschlag die Gruppenzugehörigkeit sowie erforderlichenfalls die Wahlbezirks- und Fachbereichszugehörigkeit, die Nummer des Wählerverzeichnisses, unter der der Wähler als Wahlberechtigter eingetragen ist, aufzuführen.
- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis den Wahlberechtigten als Briefwähler. Die Stimmabgabe eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (3) Der Wähler kennzeichnet unbeobachtet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in die Wahlumschläge und verschließt sie. Er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt die verschlossenen Wahlumschläge und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muß bis Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag und den Eingang, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschuß.
- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, daß ihm alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Abhand des Wahlscheines wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken

Anlaß, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis durch Unterstreichen vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.

- (7) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,
3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.

- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu numerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

- (9) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 20

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand die Wahlergebnisse fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie

zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21

Ermittlung der gewählten Vertreter

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe und erforderlichenfalls jedes Wahlbezirks innerhalb einer Gruppe entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe oder dem Wahlbezirk in der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe innerhalb dieses Wahlbezirks in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (3) Innerhalb der Listen bestimmt die Reihenfolge der gewählten Mitglieder sich nach der Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Kandidaten, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wurde die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 22

Wahlniederschrift

- (1) Über das Ergebnis jeder einzelnen Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, bei der Wahl zum Senat aufgliedert nach Gruppen und bei der Gruppe der Professoren zusätzlich nach Wahlbezirken, bei der Wahl zu den Fachbereichsräten aufgliedert nach Fachbereichen und Gruppen,
 5. die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 6. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 7. die Namen der gewählten Bewerber.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Benachrichtigung und Bekanntgabe
der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Der Rektor oder ein von ihm Beauftragter lädt unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 25

Nach- und Ergänzungswahl

- (1) Ist in einem Wahlkreis das Quorum (§ 1 Abs. 6) nicht erreicht worden, so wird in diesem spätestens 17 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine Nachwahl auf der Grundlage des bestehenden Wählerverzeichnisses und der zugelassenen Wahlvorschläge durchgeführt.
- (2) Verliert ein Mitglied eines Kollegialorgans das Mitgliedsrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist, so scheidet es aus dem Kollegialorgan aus. Der freiwerdende Sitz fällt für den Rest der Amtszeit jeweils dem nächstplazierten bisher nicht berücksichtigten Ersatzkandidaten zu. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt der Sitz derjenigen der verbleibenden Listen derselben Gruppe zu, die aufgrund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat. Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Ersatzkandidat derselben Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat der Vorsitzende des Kollegialorgans zu treffen.
- (3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

Teil II

Wahlen in den Kollegialorganen

§ 26

Wahl des Rektors

- (1) Der Senat wird bis zur Ernennung des gewählten Rektors vom Gründungsrektor einberufen. Der Gründungsrektor leitet die Sitzungen.
- (2) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber aus dem Kreis der Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, vor (§ 19 Abs. 4 Satz 1 WissHG). Die Bewerber geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.
- (3) Die Abstimmung des Senats über den Vorschlag für die Wahl des Rektors und die Abstimmung des Konvents über den vorliegenden Wahlvorschlag sind geheim. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung.
- (4) Der Vorsitzende des Konvents leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents auf sich vereinigt.
- (6) Hat ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten und der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Vorsitzende das abschließende Ergebnis dem Konvent, dem Senat und an den Anschlagbrettern der Hochschule bekannt.
- (7) Ist die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht worden, so beraumt der Vorsitzende des Konvents einen weiteren Wahlgang an. Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Beginn des nächsten Wahlgangs derselben Wahl muß ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden liegen. Einer besonderen Ladung hierzu bedarf es nicht.

- (8) Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund seines Vorschlages den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor.

§ 27

Wahl des Dekans und des Prodekans

- (1) Für die Wahl des Dekans und des Prodekans bestimmt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte ein Mitglied zum Wahlleiter.
- (2) Für die Wahl des Dekans und des Prodekans sind getrennte Wahlvorschläge vorzulegen. Alle Professoren des Fachbereichsrates haben aktives und passives Wahlrecht. Die Vertreter der übrigen Gruppen verfügen über das aktive Wahlrecht. Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über den Schluß der Kandidatenliste.
- (4) Für die Wahl des Dekans ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich, im dritten und weiteren Wahlgängen genügt eine Mehrheit, die um eine Stimme größer ist als die Anzahl der stimmberechtigten Professoren des Fachbereichsrates. Für die Wahl des Prodekans ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Abstimmungen des Fachbereichsrates über die vorliegenden Wahlvorschläge sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt.

- (6) Der Wahlleiter stellt unmittelbar nach der jeweiligen Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt der Wahlleiter das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.

§ 28

Wahl des Abteilungssprechers

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahl des Abteilungssprechers besteht aus den Dekanen der Fachbereiche, die sich am Sitz der betreffenden Abteilung befinden. Der Wahlvorstand hat den Zeitpunkt der Wahl, der zu Beginn der Amtszeit der Fachbereichsräte liegen muß, untereinander abzustimmen.
- (2) Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsräte der Fachbereiche, die sich am Sitz der Abteilung befinden, zur Wahlversammlung für die Wahl des Abteilungssprechers ein und leitet die Wahl.
- (3) Wahlvorschläge werden von den Angehörigen der Fachbereichsräte für Kandidaten aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Professoren in der Versammlung unterbreitet.
- (4) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.
- (5) Die Abstimmung der Fachbereichsräte über die vorliegenden Wahlvorschläge sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung ausgeübt.
- (6) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer gewählt ist.
- (7) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Ist die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht worden, so beraumt der Wahlvorstand einen weiteren Wahlgang an. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

- (8) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Gewählten. Nachdem der Gewählte erklärt hat, daß er die Wahl annimmt, gibt der Wahlvorstand das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett der Fachbereiche und dem Rektorat bekannt.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 29

Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Er muß binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Er kann sich nur darauf begründen, daß
- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
 - c) Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahlen oder bei der Stimmauszählung verletzt worden sind, die das Ergebnis der Wahl in der Gruppe des Einspruchsberechtigten beeinflussen.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung soll ein Wahlprüfungsausschuß gebildet werden, der vom Rektorat eingesetzt wird. Der Ausschuß setzt sich aus je zwei Mitgliedern der an der Wahl zum jeweiligen Organ beteiligten Gruppen zusammen.
- (4) Wird in dem Wahlprüfungsverfahren die Wahl einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

- (5) Bei der Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Wahlprüfungsstelle nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 30

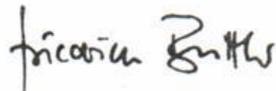
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 18. März 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1983, I B 1 - 7641-7644/110.

Paderborn, den 26. Mai 1983

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. Friedrich Buttler)